### Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Kunst und Kultur

Waizenegger, Dagmar Telefon: 07071-204-1737

Gesch. Z.: 4/

Vorlage 119/2020 Datum 03.06.2020

# Berichtsvorlage

zur Behandlung im Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales

zur Kenntnis im Alle Ortsbeiräte

zur Kenntnis im Alle Ortschaftsräte

Betreff: Neuordnung der Regelförderung für Orchester, Chöre und

Musikvereine

Bezug: Vorlagen 309/2019 und 310/2019

Anlagen: Anlage 1 Regelförderung Chöre 2021-2024 Berechnung

Anlage 2 Regelförderung Orchester 2021-2024 Berechnung

Anlage 3 Regelförderung Musikvereine 2021-2024

## Zusammenfassung:

Das Verfahren zur Vergabe der Regelzuschüsse im Fachbereich Kunst und Kultur soll in den nächsten Jahren sukzessive umgestellt werden. Ziel sind eine größere Chancengerechtigkeit, Bedarfsorientierung und Nachvollziehbarkeit und die Möglichkeit der Evaluation. Mit dem Haushalt 2021 soll erstmals ein neues Verfahren für die Chöre, Orchester und Musikvereine angewandt werden. Sieben Chöre und vier Orchester erhalten dadurch erstmals eine Regelförderung.

#### Finanzielle Auswirkungen

Falls die Neuordnung mit dem Haushalt 2021 beschlossen wird, wird für die Regelförderung der Orchester 5.700 Euro, für die Chöre 8.891 Euro und für die Musikvereine 3.785 Euro zusätzlich benötigt. Im Teilhaushalt 4, Kostenstelle 2810 000000, Sachkonto 41180000, müsste daher die Summe der Transferaufwendungen auf von 1.940.690 Euro auf 1.959.066 Euro erhöht werden oder die Projektmittel entsprechend gekürzt werden.

#### **Bericht:**

## 1. Anlass / Problemstellung

Seit langem werden die Regelzuschüsse im Kulturbereich jedes Jahr, abgesehen von wenigen Ausnahmen bei Neu- oder Erhöhungsanträgen, in unveränderter Höhe vergeben. Kostensteigerungen bei den Personal- und Sachkosten bleiben zum überwiegenden Teil unberücksichtigt. Auch ist es für Vereine, die bisher keine Regelförderung erhalten, schwierig, in diese aufgenommen zu werden. Zudem findet eine Evaluation bisher nur insofern statt, dass es eine zahlenmäßige Prüfung der Verwendungsnachweise gibt. Bestimmte Vereine, wie zum Beispiel die Chöre der Chorgemeinschaft, deren Förderverfahren auf die 1950er Jahre zurückgeht, waren bisher nicht verpflichtet, einen Verwendungsnachweis einzureichen. Eine Evaluation bzw. eine sinnvolle Beratung dieser Vereine kann nur schwer durchgeführt werden.

Wie in den Vorlagen 309/2020 und 310/2020 angekündigt, beginnt die Verwaltung die Umstellung des Verfahrens mit dem Förderbereich Musik (Chöre, Orchester und Musikvereine), der mit derzeit über 30 Zuschussempfängern die größte Gruppe darstellt.

Über Pressemitteilung und mehrfache Aufrufe und Erinnerungen per E-Mail wurden die betreffenden Ensembles ab dem Herbst 2019 auf das neue Förderverfahren und den Beginn der Bewerbungsphase aufmerksam gemacht und eingeladen, sich zu bewerben. Während der Bewerbungsphase hat der Fachbereich Kunst und Kultur die Antragstellenden laufend beraten. Ergänzend hierzu fand im Januar 2020 eine weitere Infoveranstaltung für Chöre und Orchester statt. Die Bewerbungsfrist lief am 29.02.2020 ab. Insgesamt haben sich 26 Chöre, acht Orchester, acht Musikvereine sowie der Akkordeonclub Hirschau um eine regelmäßige Förderung beworben.

# 2. Sachstand

### 2.1. Chöre

In Tübingen sind rund 100 Chöre aktiv, vor allem Konzertchöre (25), Kirchenchöre (33), Chöre in Gesangsvereinen und Liederkränzen (22) sowie Schul- und Kinderchöre. Die Anzahl der aktiven Sängerinnen und Sänger pro Ensemble reicht von Kleinstbesetzungen mit weniger als zehn Personen bis hin zu Chören mit über 100 Personen. Das Repertoire ist breit gefächert und umfasst unter anderem Volks- und Kinderlieder, gottesdienstliche Musik, Gospel, Jazz, Rock und Popmusik, klassische a cappella-Literatur und groß besetzte weltliche wie geistliche Chorsymphonik.

Von den rund 100 Chören erhielten bisher 19 eine regelmäßige Förderung aus Mitteln der Universitätsstadt Tübingen. 17 davon stellten für den Förderzeitraum 2021-2024 erneut einen Antrag. Zwei der bisher geförderten Chöre stellten keinen neuen Antrag, weil sie ihre Tätigkeit aufgrund von Mitgliederschwund eingestellt haben beziehungsweise bis auf Weiteres ruhen lassen. Neun bisher nicht geförderte Chöre stellten (teilweise erstmalig) einen Antrag auf regelmäßige Chorförderung, so dass insgesamt 26 Bewerbungen um eine vierjährige "Basisförderung Chor" eingingen.

Die Basisförderung ist als Zuschuss zu den laufenden Kosten der Ensembles konzipiert und kann von jedem Chor beantragt werden, der folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Der Sitz der Institution ist in Tübingen.
- Die Institution ist anerkannt gemeinnützig.
- Der Tätigkeitsschwerpunkt der Institution liegt in Tübingen.
- Mindestens einmal pro Jahr findet ein öffentlicher Auftritt in Tübingen statt.
- Seit mindestens drei Jahren findet unter professioneller Leitung eine regelmäßige Probenarbeit statt (keine Projektchöre/-orchester).

Zielgruppe sind die freien Ensembles, die nicht in der Trägerschaft einer Religionsgemeinschaft oder (Hoch-)Schule stehen. Schul-, Hochschul-, Universitäts- und/oder Kirchenensembles sind von der Regelförderung ausgeschlossen.

Zwei der Antragstellenden kommen nicht für eine Förderung in Betracht, da die Fördervoraussetzungen

- gemeinnütziger eingetragener Verein
- keine Kirchenchöre/keine (Hoch-)Schulchöre nicht erfüllt sind

Insgesamt entsprechen 24 Anträge den Förderkriterien, so dass der Fachbereich Kunst und Kultur nach eingehender sachlicher Prüfung eine vierjährige Basisförderung empfehlen kann.

Die Berechnung der Basisförderung Chöre erfolgt über eine Kopfpauschale in Höhe von 20,-Euro pro Sänger/in pro Jahr beziehungsweise 40,- Euro pro Sänger/in pro Jahr für Kinder und Jugendliche. Der für die Basisförderung anzusetzende Betrag ist 21.720 Euro.

Durch die Neuregelung der Chorförderung können sieben Chöre neu in eine regelmäßige Förderung aufgenommen werden. In den 24 Chören, die von der neuen Chorförderung nutznießen sollen, singen insgesamt 1.041 Sängerinnen und Sänger, darunter ein Kinderchor mit 45 Kindern. Die Bandbreite der Chöre reicht von Kleinstensembles mit 15 Mitgliedern bis hin zu Chören mit 110 Sängerinnen und Sängern. Der Durchschnitt liegt bei rund 43 aktiv Singenden pro Chor. Hochgerechnet auf die Gesamtzahl der Chöre in Tübingen (100) ergibt dies rund 4.300 Chorsängerinnen und -sänger im Stadtgebiet inklusive der Teilorte.

Von den 24 zur Basisförderung empfohlenen Chören stellten vier Chöre zusätzlich einen Antrag auf Plusförderung. Die Plusförderung richtet sich an Chöre mit überdurchschnittlicher Qualität, Produktivität und Innovation (selten gespieltes Repertoire, Ur- und Erstaufführungen, neue Konzertformate und Konzepte zur Erreichung unterrepräsentierter Publikumszielgruppen). Eine weitere Voraussetzung ist die öffentliche Präsentation von mindestens drei unterschiedlichen Konzertprogrammen pro Jahr in Tübingen. Sind diese Kriterien erfüllt, kann eine Kopfpauschale zusätzlich zur Basisförderung Plus gewährt werden.

Drei der vier antragstellenden Chöre erfüllen die formalen Voraussetzungen für eine Plusförderung. Zur Prüfung des künstlerischen Konzepts wurde eine Fachjury unter Einbeziehung externer Expert/innen gebildet, bestehend aus

- Andreas Großberger (Chorleiter und Stimmbildner, u.a. KonzertChor Stuttgart und Stuttgarter Liederkranz)
- Veronika Stoertzenbach (Dirigentin, Universitätsmusikdirektorin in Stuttgart)
- Ingo Sadewasser (Universitätsstadt Tübingen, Leitung Tübinger Musikschule)

Die Juryberatung fand unter Beteiligung der zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Kunst und Kultur am 11.5.2020 statt. Hierbei empfahl die Jury folgende Chöre für eine vierjährige Plusförderung:

- BachChor Tübingen e.V.
- Semiseria-Chor e.V.
- Südwestdeutscher Kammerchor Tübingen e.V.

Die Höhe der Plusförderung errechnet sich mit einer Pauschale von weiteren 20,- Euro pro Sänger pro Jahr und ergibt für alle drei Chöre einen Gesamtbetrag in Höhe von 4.140 Euro.

Der jährliche Gesamtförderbetrag (Basisförderung und Plusförderung) beträgt somit 26.040 Euro. Die genaue Aufschlüsselung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

#### 2.2. Orchester

Bislang erhielten vier Orchester (beziehungsweise Instrumentalensembles) eine regelmäßige Förderung aus Mitteln der Universitätsstadt Tübingen, außerdem die Württembergische Philharmonie Reutlingen, die aber in mehrfacher Hinsicht einen Sonderfall darstellt und daher nicht zu den Adressaten der Neuaufstellung der regelmäßigen Orchesterförderung gehört.

Anders als bei den Tübinger Chören, die fast vollständig dem Bereich des Laien-, beziehungsweise Freizeitmusizierens zuzuordnen sind, finden sich bei den Tübinger Orchestern zwei verschiedene Konstellationen: Einerseits Freizeitorchester, andererseits Berufsorchester, in denen hauptberuflich tätige Musiker/innen mehrmals im Jahr im Rahmen von Konzertprojekten zusammenwirken. Um diesen unterschiedlichen Voraussetzungen Rechnung zu tragen, entwickelte der Fachbereich Kunst und Kultur zwei unterschiedliche Modelle:

- die regelmäßige Freizeitorchesterförderung mit Basis- und Plusförderung analog zu dem Modell der Laienchöre
- die regelmäßige Berufsorchesterförderung (Projektorchester)

Entscheidend für die Zuordnung ist, aus welcher dieser Arten von Musiker/innen sich ein Ensemble mehrheitlich zusammensetzt. Stellen in ihrer Freizeit Musizierende den Hauptanteil eines Ensembles, ist das Ensemble als Freizeitorchester zu klassifizieren, auch wenn gelegentlich hauptberuflich tätige Musiker/innen zum Einsatz kommen, zum Beispiel als Verstärkung/Ergänzung einzelner Instrumentengruppen, Stimmführer/innen und/oder Konzertmeister/innen.

In den vergangenen Jahren erhielten lediglich das Tübinger Saxophonensemble, das Tübinger Kammerorchester, die Sinfonietta Tübingen sowie die Wüste Welle Big Band einen Regelzuschuss. Hiervon ist allein das Tübinger Saxophonensemble der Gruppe der Freizeitorchester zuzuordnen.

Damit war bislang insbesondere die Gruppe der Freizeitorchester in der Tübinger Förderlandschaft nur unzureichend abgebildet. Umso erfreulicher ist es, dass mit der Neuregelung der Orchesterförderung vier weitere Freizeitorchester mit ihrem Antrag den Fördervoraussetzungen entsprechen und somit künftig fünf Orchester aus dieser Gruppe an der Förderung teilhaben können. Ihre Förderung errechnet sich aus einer Basisförderung in Höhe von 40,- Euro pro Musiker/in pro Jahr und einer Plusförderung von zusätzlich 20,- Euro pro Orchesteralleinkonzert pro Musiker/in pro Jahr. Nach diesem Berechnungsschlüssel sollen die Freizeitorchester künftig 14.840,- Euro erhalten.

Die drei als Berufsorchester klassifizierten Ensembles sollen weiterhin eine Förderung erhalten, die ebenfalls in eine Pro-Kopf-Förderung umgewandelt wird. Allerdings hat der ehemals überdurchschnittlich hohe Förderbetrag für die Sinfonietta Tübingen im Zuge der Herstellung von Verteilungsgerechtigkeit bei gleichzeitig begrenzten Ressourcen eine deutliche Kürzung erfahren. Für die Berechnung der Basisförderung wurde eine Pauschale in Höhe von 60,- Euro pro Kopf pro Jahr zugrunde gelegt, für die Plusförderung 60,- Euro pro Kopf pro Jahr pro Orchesteralleinkonzert. Daraus ergibt sich ein Förderbetrag in Höhe von 8.640 Euro für die Gruppe der Berufsorchester.

Insgesamt ergibt sich für die Orchester damit ein Förderbedarf von 23.480 Euro. Der genaue Verteilungsschlüssel ist der Anlage 2 zu entnehmen.

### 2.3. Musikvereine

Heimatpflege und Brauchtum sind ein wertvoller Bereich städtischer Kulturarbeit. Die in den Ortsteilen tätigen Vereine sind unverzichtbar, sie zeugen von historisch gewachsener Identität und wirken als belebendes Element für den sozialen Zusammenhalt. Insbesondere die acht Tübinger Musikvereine (Bühl, Derendingen, Hagelloch, Hirschau, Lustnau, Pfrondorf, Weilheim und Winzerkapelle Unterjesingen) übernehmen hier eine wichtige Aufgabe. Mit ihren sozialen Aktivitäten, ihrer Probenarbeit und ihren Konzerten, vor allem aber durch die Ausbildung des musikalischen Nachwuchses, sind sie beispielhaft für die kulturelle Arbeit und kulturelle Bildung in den Stadtteilen.

Nach dem mit der Vorlage 310/2019 vorgestellten neuen Konzept wird die Regelförderung für die Tübinger Musikvereine von der bisherigen Mischform aus pauschaler und Pro-Kopf-Förderung auf eine durchgehende Pro-Kopf-Förderung umgestellt. Dabei wird im Sinne des in der Kulturkonzeption formulierten Schwerpunkts Kulturelle Bildung der Akzent auf die Jugend- und Nachwuchsförderung gelegt.

Für die Neuberechnung der Fördersumme wurde folgende Aufteilung der Förderbeträge festgelegt: 50 € pro aktives Mitglied ab 18 Jahren, 100 € pro aktives Mitglied unter 18 Jahren, 10 € pro Kind im Blockflötenunterricht.

Um den Förderbedarf berechnen zu können, fragte die Verwaltung bei den Musikvereinen mittels eines einfachen Antragsformulars folgendes ab: die Mitgliederzahl Ü18, die Mitgliederzahl U18, die Zahl der Blockflötenschülerinnen und -schüler. Vorgelegt werden mussten auch ein Wirtschafts- oder Haushaltsplan, die Satzung sowie der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamts. In diese Befragung und die anschließende Berechnung wurde auch der Akkordeonclub Hirschau aufgenommen, der in der Vergangenheit ebenfalls aus den Mitteln für die Jugendförderung unterstützt wurde, allerdings keinen Blockflötenunterricht anbietet. Die Antragsfrist endete Ende Februar 2020, das Verfahren war im März abgeschlossen; alle acht Musikvereine sowie der Akkordeonclub Hirschau bewarben sich.

Je nach Größe des Musikvereins ergab sich ein Förderbedarf zwischen 1.200 € und 8.520 €. Insgesamt summierten sich die Anträge auf einen Betrag von 42.940 € für die acht Musik-

vereine und den Akkordeonclub (vollständige Übersicht siehe Anlage 3). Entsprechend wird die Verwaltung in den Haushaltsplan 2021 einen Betrag in Höhe von 43.000 € einstellen. In den vergangenen Jahren wurden die Vereine durchschnittlich mit rd. 39.000 € unterstützt.

Künftig müssen die Vereine ihre Arbeit mit einem jährlichen Sach- und Tätigkeitsbericht sowie einem Nachweis über die Verwendung der Mittel dokumentieren. Als Basis für die Berechnung des Zuschusses im Folgejahr müssen sie jährlich die aktuellen Zahlen von Aktiven und Blockflötenkindern melden. Das ermöglicht nicht nur eine genaue Berechnung der in den jeweiligen Folgehaushalt einzustellende Fördermittel, sondern gibt der Verwaltung auch einen Überblick über die Entwicklung der Tätigkeit und der Mitgliederzahlen der Musikvereine.

# 3. Vorgehen der Verwaltung

In den Haushaltsberatungen soll entschieden werden, ob die Chöre, Orchester und Musikvereine ab 2021 nach den vorgestellten Modellen gefördert und die entsprechenden Mittel in den Haushalt eingestellt werden.

# 4. Lösungsvarianten

Die bisherige Förderung wird nicht geändert.

## 5. Klimarelevanz

Die Regelförderung der Chöre, Orchester und Musikvereine hat keine unmittelbare Auswirkung im Bereich von Umwelt- und Klimaschutz.